

STATUTEN



Gegründet 1980

Moto- Club Brugg

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Moto - Club Brugg" besteht ein selbstständiger, politisch sowie konfessionell neutraler Club.

Art. 2

Der Club hat seinen Sitz in Brugg.

Art. 3 Vereinszweck

- a) Die Förderung des Motorrades und des Motorradsports.
- b) Die Förderung des Kontaktes unter Motorradfahrern, zwecks gemeinsamer Unternehmungen und des Informationsaustausches.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Passivmitglieder
 - d) Gönner
- aa) Die Aktivmitgliedschaft kann von allen Personen erworben werden. Aktivmitglieder bezahlen den jährlichen von der GV festgelegten Aktivbeitrag. Sie haben Anrecht auf div. Vergünstigungen wie z.B. Übernachtungen, Kleber, Pullis sowie schriftliche Einladungen für die Anlässe.

- bb) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Aktivmitglieder, auf Vorschlag des Vorstandes oder durch fristgerechten Antrag der Mitglieder an die Generalversammlung, aufgrund ihrer Verdienste um den Club oder um die Sportbewegung im allgemeinen, durch die Generalversammlung verliehen werden.
- cc) Die Passivmitgliedschaft kann von allen Personen erworben werden, die den Club in finanzieller und indieller Hinsicht unterstützen wollen.
- dd) Die Gönner entrichten eine freiwillige, nicht festgelegten Beitrag. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 5

Über die Aufnahme im Club entscheidet der Vorstand, im Notfall die Generalversammlung.

Art. 6

Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Personen, die den Aktivbeitrag bezahlt haben.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung, auf Ende des laufenden Jahres. Die Austrittserklärung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Präsident.
- b) Durch Ausschluss durch den Vorstand:
 - Jederzeit.
 - Bei wiederholtem Verstoss gegen die Bestimmungen des Club
 - Mit Angabe von Gründen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss innert 10 Tagen durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten, vor die Generalversammlung weiter zuziehen. Diese entscheidet endgültig.

Art. 8

Ausschluss oder Austritt befreit nicht von der Verpflichtung der Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verliert alle Rechte am Clubvermögen. Sie haben den Mitgliederausweis dem Präsidenten zurückzugeben.

III. Mittel und Haftung

Art.9

Jedes neu eintretende Mitglied bezahlt den Jahresbeitrag als Eintrittsgebühr.

Art. 10

Der Club finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen und Eintrittsgebühren, aus dem Gewinn von Anlässen.

Der Club führt eine Betriebsrechnung, welche auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen wird.

Der Vorstand legt aufgrund der Betriebsrechnung den neuen Jahresbeitrag fest.

Art.11 Haftung:

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet einzig das Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 12

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die ordentliche Generalversammlung.
- b) Die ausserordentliche Generalversammlung.
- c) Der Vorstand.
- d) Die Rechnungsprüfungskommission.

aa) Ordentliche Generalversammlung:

Die GV ist oberstes Organ des Clubs. Sie findet alljährlich bis spätestens Ende Februar statt. Ihr fallen folgende Geschäfte zu:

- Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten.
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- Abnahme des Kassa- und des dazugehörenden Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes auf 1 Jahr, und der Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre.
- Erteilung von speziellen Vollmachten an den Vorstand oder an andere Organe.

- Genehmigung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr.
- Erledigung von Beschwerden und Rekursen.
- Anträge.
- Genehmigung von Statutenrevisionen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Verschiedenes

Die Einladung zur GV muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden zugestellt werden. Anträge und Beschwerden der Mitglieder sind eingeschrieben, schriftlich bis spätestens Ende Kalenderjahr dem Vorstand einzureichen. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, nach ordnungsgemässer Einladung. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der GV anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr, wenn nicht durch Antrag eine geheime Abstimmung verlangt wird. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte mit ihm, „seinem“ Ehegatten oder seinem Verwandten in gerader Linie betrifft.

Im Anschluss an die GV wird allen Mitgliedern ein Essen aus der Clubkasse offeriert.

bb) Ausserordentliche Generalversammlung;

Die ausserordentliche GV kann auf Verlangen des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Zweckangabe an den Vorstand gestellt wird, einberufen werden. Eine solche soll innert 30 Tagen stattfinden. (Beschlussfähigkeit wie unter Art. 12 aa).

cc) Vorstand:

Der Vorstand wird jedes Jahr gewählt. Er ist für weitere Amtsperioden wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Dem Vorstand unterstehen folgende Aufgaben:

- Vollziehung der Besammlungsbeschlüsse.
- Vertretung des Clubs nach aussen.
- Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind.
- Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Dem Vorstand unterstehen folgende Rechte:

- Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte seine Befugnisse an einzelne seiner Mitglieder delegieren.
- Für ausserordentliche Ereignisse (Geburten, Hochzeiten usw.) die Aktive Clubmitglieder betreffen, steht dem Vorstand ein Betrag von Fr. 250.-pro Ereignis zur Verfügung.
- Der Vorstand hat ein Anrecht auf ein finanziell angemessenes Vorstandessen.
- Die Vorstandsmitglieder sind in der Amtszeit beitragsfrei.

Dem Präsidenten obliegt die Leitung der gesamten Clubtätigkeit. Er bereitet die Vorstandssitzungen vor und führt deren Vorsitz. Er führt kollektiv mit dem Aktuar resp. Dem Kassier die rechtsgültige Unterschrift. Der Präsident ist stimmberechtigt und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vizepräsident vertritt den abwesenden Präsidenten mit allen Rechten und Pflichten.

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz des Clubs und führt die Protokolle.

Der Kassier besorgt das ganze Rechnungswesen unter persönlicher Haftbarkeit. Die Rechnung ist jeweils auf Jahresende abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren mindestens 10 Tage vor GV zur Prüfung und schriftlichen Begutachtung vorzulegen.

Der Kassier präsentiert zuhanden der GV die Jahresrechnung.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier vorgelegte Rechnung und den Vermögensbestand. Sie erstatten schriftlichen Bericht und stellen Anträge an die GV.

Sie sind jederzeit berechtigt, in die Rechnungsführung und in das Vereinsvermögen Einsicht zu nehmen. Der Revisor wird für 2 Jahre gewählt und besteht aus 2 Mitglieder.

V. Statutenänderung

Art.13

Die Revision der Statuten wird durch den Vorstand oder Antrag von 1/3 der Mitglieder vorgenommen.

Art.14

Abänderungen dieser Statuten können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV vorgenommen werden, sofern ein diesbezüglicher

Antrag auf der Traktandenliste steht. Die Annahme bedingt eine 2/3 Mehrheit, der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art.15

Allfällige Nachträge und Bestimmungen über den Ausbau des Clubs werden als Zusatzprotokolle an den Statuten angeschlossen

VI. Auflösung

Art.16

Solange sich noch 5 (fünf) Mitglieder zur Weiterführung des Clubs verpflichten, kann dieser nicht aufgelöst werden.

Art. 17

Bei einer Auflösung des Clubs bestimmen die restlichen Mitglieder über die verbleibenden Vermögenswerte.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18

Diese Statuten sind jedem Mitglied zuzustellen.

Art. 19

Allgemeines: In allen Fällen, für die die vorstehenden Statuten nicht Näheres bestimmen, entscheidet die GV oder eine Versammlung.

Art. 20

Die Statutenänderung, IV. Organisation Art. 12 cc Vorstand (Die Vorstandsmitglieder sind in der Amtszeit beitragsfrei) tritt nach Genehmigung anlässlich der GV vom 31. Jan 2003 in Kraft.

Brugg, den 09. Feb. 2004

Der Präsident:
Richard Hug

Die Aktuarin:
Eveline Hug